

Zusatzvereinbarungen zur MarshPlus Hausratversicherung (ZV Hausrat MarshPlus 2008-M) - HR 100:41

In Ergänzung der HDI Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2008-M) – gelten folgende Haftungserweiterungen:

Grobe Fahrlässigkeit

1. Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, so sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen (siehe § 31 Nr. 3 VHB 2008-M).
2. Bis zur vereinbarten Entschädigungsgrenze von 25.000 Euro je Versicherungsfall verzichten wir auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit.

Erhöhte Vorsorge

In Erweiterung von § 12 Nr. 2 VHB 2008-M erhöht sich die Versicherungssumme um einen Vorsorgebetrag von 20 Prozent.

Fahrzeuganprall

1. In Erweiterung vom § 3 Nr. 1 a) VHB2008-M leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Anprall eines Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeuges zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen. Gleiches gilt für den Anprall von Teilen oder Ladung sowie für Anhänger dieser Fahrzeuge.
2. Für den Anprall von Straßen- oder Wasserfahrzeugen besteht Versicherungsschutz nur, wenn diese nicht von Ihnen betrieben werden.

Sengschäden

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) und § 4 Nr. 5 VHB 2008-M ersetzen wir auch Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 Euro (siehe § 12 VHB 2008-M).

Rauch- und Russ-Schäden

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2008-M leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch oder Ruß zerstört oder beschädigt werden. Ein Schaden durch Rauch und Ruß liegt vor, wenn Rauch oder Ruß plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist oder unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt.
2. Nicht versichert sind
 - a) Schäden, die durch die dauernde Einwirkung des Rauches entstehen;
 - b) – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – Schäden durch
 - ba) Brand oder Explosion,
 - bb) Erdbeben.

Verpuffung

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2008-M leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Verpuffung zerstört oder beschädigt werden.
2. Eine Verpuffung ist ein schneller Verbrennungsvorgang, bei dem der Explosionsdruck nur durch die entstehenden und sich ausdehnenden Gase hervorgerufen wird. Die Zündung des unverbrannten Gemisches erfolgt durch die Aufheizung des Gemisches in der Flamme-front.

Überschallknall

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) VHB 2008-M leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Überschallknall zerstört oder beschädigt werden.
2. Ein Überschallknall entsteht, wenn ein Flugzeug die Schallmauer durchbricht. Als solcher Schaden gilt die unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch die hierdurch entstehende Druckwelle.

Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 a) und § 4 Nr. 2 und Nr. 6 VHB 2008-M ersetzen wir auch Überspannungsschäden durch Blitz.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 12 VHB 2008-M) begrenzt.

Regenfallrohre innerhalb des Gebäudes

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2008-M gilt als Leitungswasser auch Wasser, das aus im Gebäude verlaufenden Regenfallrohren bestimmungswidrig ausgetreten ist.

Diebstahl von Hausrat aus Kraftfahrzeugen sowie von Gartenmöbeln und Wäsche

Der Versicherungsschutz gemäß §§ 3 und 5 VHB 2008-M gilt wie folgt erweitert:

1. Wir leisten auch Entschädigung für versicherte Sachen (siehe § 1 VHB 2008-M), die Ihr Eigentum sind oder Ihrem Gebrauch dienen oder das Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder deren Gebrauch dienen, wenn sich diese Sachen vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden und innerhalb der EU-Staaten sowie Ländern, die von EU-Staaten umschlossen sind, durch Aufbrechen verschlossener Kraftfahrzeuge, nicht aber Kraftfahrzeuganhänger, entwendet werden. Dem Aufbrechen steht die Verwendung falscher Schlüssel oder anderer zum ordnungsmäßigen Öffnen nicht bestimmter Werkzeuge zum Öffnen der Türen oder Behältnisse des Fahrzeuges gleich. Wir haften nur, wenn nachweislich der Schaden tagsüber zwischen 6 Uhr und 22 Uhr eingetreten ist oder der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als zwei Stunden eingetreten ist. Keine Entschädigung wird geleistet für Wertsachen gemäß § 28 Nr. 1 a) bis e) VHB 2008-M sowie für Foto-, Film- und Videogeräte, Mobiltelefone, Computer, Unterhaltungselektronik und sonstige elektrische Geräte jeweils einschließlich des Zubehörs. Die Entschädigung für den einzelnen Schadenfall ist auf 2.000 Euro begrenzt.
2. Wir leisten auch im Falle der Entwendung durch einfachen Diebstahl Entschädigung für
 - a) Wäsche und Kleidung – ausgenommen Pelze, Leder- und Alcantarawaren -, die sich tagsüber zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück befinden,
 - b) Gartenmöbel und Gartengeräte außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück. Die Entschädigung ist in den Versicherungsfällen nach a) und b) auf jeweils 2.000 Euro begrenzt.

Kosten für Hotelunterbringung

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 c) VHB 2008-M leisten wir Entschädigung für die infolge eines Versicherungsfalles notwendigen Kosten für Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten bis 20 Prozent der Versicherungssumme.
2. Die Entschädigungsgrenze gemäß § 2 Nr. 2 VHB 2008-M wird hiervon nicht berührt und gilt unverändert.

Bewachungskosten

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 f) VHB 2008-M gelten Bewachungskosten längstens für die Dauer von 72 Stunden mitversichert.

Transport- und Lagerkosten

In Erweiterung von § 2 Nr. 1 d) VHB 2008-M gelten Transport- und Lagerkosten längstens für die Dauer von 6 Monaten mitversichert.

Umzugskosten

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2008-M ersetzen wir die notwendigen Kosten für einen Umzug innerhalb Deutschlands, wenn die versicherte Wohnung infolge eines Versicherungsfalles unbewohnbar wurde und Ihnen die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

Wiederherstellung von Daten und Programmen

1. Versichert sind infolge eines Versicherungsfalles am Versicherungsort tatsächlich entstandenen, notwendigen Kosten für die technische Wiederherstellung – und nicht der Wiederbeschaffung – von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) und Programme.

Voraussetzung ist, dass die Daten und Programme durch eine ersatzpflichtige Substanzbeschädigung an dem Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Ersetzt werden auch die Kosten einer versuchten technischen Wiederherstellung.

2. Nicht ersetzt werden derartige Wiederherstellungskosten für
 - a) Daten und Programme, zu deren Nutzung der Versicherungsnehmer nicht berechtigt ist (z. B. so genannte Raubkopien)
 - b) Programme und Daten, die der Versicherungsnehmer auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhält.

Wir leisten keine Entschädigung für die Kosten eines neuerlichen Lizenzerwerbs.

3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

Telefonkosten

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 c) VHB 2008-M leisten wir auch Ersatz für Telefonkosten, wenn infolge eines Versicherungsfalles die Wohnung unbewohnbar wurde und Ihnen auch die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zugemutet werden kann.
2. Die Kosten werden bis zu dem Zeitpunkt ersetzt, in dem die Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens für die Dauer von 3 Monaten. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 300 Euro begrenzt.

Telefonmissbrauch Einbruch

1. Mitversichert sind die Kosten durch Missbrauch des Telefonanschlusses (Mehrgebühren), nachdem der Täter auf eine nach § 5 1 a) bis d) und Nr. 2 a) bis b) VHB 2008-M bezeichneten Art in die Wohnung eingedrungen ist.
2. Nicht versichert sind Gebühren, die durch die missbräuchliche Benutzung von Mobilfunktelefonen entstehen.
3. Es gilt eine Entschädigungsgrenze von 500 Euro.

Mehrkosten für umweltschonende Haushaltsgeräte (Öko-Geräte)

Mehrkosten, die aufzuwenden sind, wenn infolge eines Versicherungsfalles zerstörte oder anhanden gekommene technische Haushaltsgeräte durch Geräte gleicher Art und Güte wiederbeschafft werden, die gemäß Angaben des Herstellers und der Verkehrsanschauung mit einem Prädikat wie „umweltschonend, energie- oder wassereinsparend“ bezeichnet werden. Ersetzt werden auch die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch die Preisdifferenzen zwischen umweltschonenden und herkömmlichen Geräten und die Kosten für die Entsorgung der zerstörten Sachen.

Böswillige Beschädigung und Vandalismus

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 VHB 2008-M ersetzen wir Schäden innerhalb des Versicherungsortes (siehe § 9 VHB 2008-M) durch böswillige Beschädigung und Vandalismus, auch durch Einschleichen. Als böswillige Beschädigung gilt jede vorsätzliche, unmittelbare Beschädigung und Zerstörung von versicherten Sachen sowie deren Verunstaltung durch Farben oder Lacke (Graffiti).
2. Vandalismus durch Einschleichen liegt vor, wenn der Täter sich durch Täuschung unbefugt Zutritt zu den Versicherungsräumen verschafft und Beschädigung sowie Zerstörung von versicherten Sachen vornimmt.
3. Nicht versichert sind – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen –
 - a) Schäden, die sich oder Ihr Repräsentant vorsätzlich herbeiführen,
 - b) Schäden, durch im Haushalt tätige fremde Personen.
4. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.
5. Sie sind verpflichtet, den Schaden uns und der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich zu melden. Verletzen Sie diese Obliegenheit vorsätzlich, so sind wir gemäß § 25 VHB 2008-M von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Technische , optische und akustische Anlagen

In Erweiterung von § 1 VHB 2008-M sind auch technische, optische und akustische Anlagen, die der Sicherung der versicherten Wohnung dienen, mitversichert. Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Diebstahl, Zerstörung oder Beschädigung, die im Zusammenhang mit Einbruchdiebstahl, Raub oder dem Versuch einer solchen Tat, entstanden sind.

Aufsitzrasenmäher

In Erweiterung von § 3 1 VHB 2008-M gelten auch motorgetriebene Aufsitzrasenmäher mitversichert.

Erhöhte Entschädigungsgrenze für Außenversicherung

1. In Erweiterung von § 11 Nr. 6 VHB 2008-M gilt die Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung erhöht auf insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 12 VHB 2008-M), höchstens 30.000 Euro.
2. Die Entschädigungsgrenzen gemäß § 28 VHB 2008-M werden hiervon nicht berührt und gelten unverändert.

3. Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten nicht als vorübergehend.

Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen und Gehhilfen (Rollatoren)

1. In Erweiterung von § 3 und § 5 VHB 2008-M gewähren wir für Kinderwagen, Krankenfahrstühle und Gehhilfen (Rollatoren) Versicherungsschutz auch für Schäden durch Diebstahl
 - a) aus Räumen auf dem Grundstück, auf dem sich die versicherte Wohnung befindet, die Sie gemeinsam mit anderen Hausbewohnern nutzen und die nicht für die Allgemeinheit frei zugänglich sind (z. B. Treppenhaus, Abstellraum),
 - b) außerhalb der Versicherungsräume auf dem eingefriedeten Versicherungsgrundstück.
2. Für lose mit dem Kinderwagen, Krankenfahrstuhl oder Gehhilfe verbundene und regelmäßig seinem Gebrauch dienende Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Kinderwagen, Krankenfahrstuhl bzw. Gehhilfe abhanden gekommen sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro, (siehe § 12 VHB 2008-M), für den Hausrat begrenzt.

Diebstahl aus Kranken- und Kurzimmern

1. In Erweiterung von § 3 VHB 2008-M leisten wir Entschädigung für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2008-M), die Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person während eines vorübergehenden stationären Kranken- oder Kuraufenthaltes (nicht versichert sind Reha- und Sanatoriumsaufenthalte) durch einfachen Diebstahl aus dem Krankenzimmer entwendet werden.
2. Sie müssen den Diebstahl unverzüglich der Polizei anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so sind wir nach Maßgabe der in § 25 Nr. 2 und 5 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.
4. Für Bargeld, auf Geldkarten geladene Beträge, Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Münzen und Medaillen sowie für Sachen aus Gold oder Platin gilt je Versicherungsfall eine Entschädigung von 100 Euro.
5. Kein Versicherungsschutz besteht für Pelze, Leder- und Alcantarawaren.

Diebstahl aus Schiffskabinen und Eisenbahnabteilen

1. In Erweiterung von § 5 Nr. 1b wir die verschlossene Kabine auf Passagierschiffen (Kreuzfahrt- oder Fährschiffe) sowie das verschlossene Eisenbahnabteil, sofern diese ausschließlich von Ihnen und/oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person genutzt wird, dem Raum eines Gebäudes gleichgestellt.
2. Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen (§ 1 VHB 2008-M) bis zu einer Entschädigungsgrenze von 500 Euro je Versicherungsfall.

Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

1. In Erweiterung von § 28 VHB Nr. 2 VHB 2008-M ist die Entschädigungsgrenze für Wertsachen je Versicherungsfall auf insgesamt 30 % der Versicherungssumme begrenzt.
2. Für unverschlossen aufbewahrtes Bargeld gemäß § 28 Nr. 3 a) VHB 2008-M gilt die Entschädigung je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

Scheckkartenmissbrauch

1. Mitversichert sind Schäden durch Missbrauch von Kunden-, Scheck- und Kreditkarten, sofern diese infolge eines versicherten Schadenereignisses abhanden kom-

men und kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (Subsidärdeckung).

2. Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass Sie die Sperrung der anhanden gekommenen Karte unverzüglich vorgenommen haben. Über die Durchführung der Sperrung ist ein geeigneter Nachweis zu führen. Verletzen Sie diese Obliegenheiten so können wir nach Maßgabe der VHB 2008-M § 25 Nr. 5 auch leistungsfrei sein.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

Sachen in Bankgewahrsam

1. Abweichend von § 9 Nr. 5 VHB 2008-M ist der Inhalt von Kundenschießfächern in Tresorräumen von Geldinstituten mitversichert, soweit hierfür keine besondere Versicherung besteht.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 Prozent der Versicherungssumme, max. 30.000 Euro begrenzt.

Gewerblich genutzte Räume

1. In Erweiterung von § 9 Nr. 2 VHB 2008-M gelten Arbeits- und Einrichtungsgegenstände in ausschließlich gewerblich genutzten Büroräumen innerhalb des Versicherungsortes mitversichert.
2. Dies gilt nur, sofern die Fläche der ausschließlich gewerblich genutzten Büroräume weniger als 50 Prozent der Gesamtfläche der Wohnung beträgt.

Fahrraddiebstahl (Klausel 7110:40)

1. Für Fahrräder gewähren wir Versicherungsschutz auch für Schäden durch Diebstahl, wenn das Fahrrad zur Zeit des Diebstahls nachweislich in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war. Für die mit dem Fahrrad lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen besteht Versicherungsschutz nur, wenn sie zusammen mit dem Fahrrad weggenommen worden sind.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1 Prozent der Versicherungssumme (siehe § 12 VHB 2008-M) für den Hausrat begrenzt. Eine andere Entschädigungsgrenze kann vereinbart werden.
3. Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder zu beschaffen und aufzubewahren. Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen können.
4. Sie haben den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass das Fahrrad nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir gemäß § 26 VHB 2008-M leistungsfrei sein.
5. Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres durch Erklärung in Textform verlangen, dass dieser erweiterte Versicherungsschutz für Fahrräder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt. Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühl-/Gefrieranlagen durch Stromausfall

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 VHB 2008-M ersetzen wir Schäden an Lebensmitteln in Tiefkühl-/Gefrieranlagen, die durch Stromausfall entstanden sind.
2. Die Versicherung erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Schäden, die entstanden sind durch

- a) gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühl-/Gefrieranlage,
 - b) natürlichen Verderb der Waren,
 - c) angekündigte Stromabschaltungen.
3. § 11 VHB 2008-M findet keine Anwendung.
 4. Ergänzung zu § 25 VHB 2008-M sind
 - a) die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,
 - b) die Tiefkühl-/Gefrieranlagen regelmäßig abzutauen,
 - c) die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedienungs-vorschriften zweckentsprechend zu verpacken.
 5. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

Schäden durch Wasser aus Zimmerbrunnen und Wassersäulen

In Erweiterung von § 7 Nr. 1 VHB 2008-M ist Leitungswasser Wasser, das bestimmungswidrig ausgetreten ist aus Zimmerbrunnen oder Wassersäulen.

Bruch von Armaturen

1. In Erweiterung von § 7 Nr. 3 VHB 2008-M gelten auch sonstige Bruchschäden an Armaturen sowie Wasch- und Spülmaschinenschläuchen mitversichert.
2. Die Entschädigung ist begrenzt auf 500 Euro je Armatur und Schlauch.

Schäden durch Phishing

1. In Erweiterung von § 3 Nr. 1 VHB 2008-M ersetzen wir auch Vermögensschäden innerhalb des von Ihnen durchgeführten privaten Online-Bankings, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und die kontoführende Bank diese ausführt. Vermögensschaden im Sinne dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des abgebuchten Betrags. Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Online-Banking-Aktionen, welche der Versicherungsnehmer in der versicherten Wohnung oder über in seinem Eigentum stehende Laptops / portable PCs durchführt.
2. Phishing im Sinne dieser Bestimmung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen, wobei die Täter typischerweise ein durch die Täuschung über die tatsächliche Identität erlangtes Vertrauensverhältnis ausnutzen. Mit den gewonnenen Daten nehmen die Täter unter der Identität des Inhabers im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.
3. Andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (wie z. B. Pharming) sind nicht versichert. Aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten der Bank u. ä.) sind nicht versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt bzw. für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.
4. Mehrere Schäden stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung (=Phishing-Angriff) zurückzuführen sind, bei dem die Täter mehrere Zugangs- und Identifikationsdaten erlangt haben.
5. Die Entschädigungsleistung setzt voraus, dass Sie den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard verwenden.
6. Vor Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie den Computer, den Sie zum Online-Banking nutzen mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf

dem neuesten Stand gehalten wird, ausstatten; Virendefinitionen sind mindestens einmal im Monat zu aktualisieren. Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir unter den in § 26 Nr. 1 VHB 2008-M beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

7. Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie insbesondere
 - a) bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und uns alle erforderlichen Auskünfte erteilen.
 - b) die kontoführende Bank ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.
 - c) den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
8. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so sind wir nach Maßgabe der in § 25 Nr. 1 und Nr. 3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Rückreisekosten aus dem Urlaub

1. In Erweiterung von § 2 Nr. 1 VHB 2008-M ersetzen wir Fahrtmehrkosten, wenn Sie wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort reisen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.
3. Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und Ihre Anwesenheit am Schadenort notwendig macht.

Sturm- und Hagelschäden an Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Grillgeräten und Wäschespinnen sowie Wäsche und Kleidung auf dem Versicherungsgrundstück

1. In Abänderung des § 9 VHB 2008 Nr. 2 VHB 2008-M besteht für Sturm- und Hagelschäden an Gartenmöbeln, Gartengeräten, Gartenskulpturen, Grillgeräten und Wäschespinnen sowie Wäsche und Kleidung, Versicherungsschutz auch außerhalb von Gebäuden auf dem Grundstück auf dem die versicherte Wohnung liegt.
2. Die Entschädigung für den einzelnen Schadenfall ist begrenzt auf 2.000 Euro.

Besondere Bedingungen für die Versicherung Weiterer Elementarschäden – ohne Überschwemmung – (Klausel 8703:40)

Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausrat-Versicherungsbedingungen (VHB 2008-M), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

Versicherte Gefahren und Schäden

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch

- a) Überflutung des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge
- b) Rückstau
- c) Erdbeben
- d) Erdfall
- e) Erdbeben
- f) Schneedruck
- g) Lawinen
- h) Vulkanausbruch

zerstört oder beschädigt werden oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen.

Überflutung des Versicherungsortes durch Witterungsniederschläge

Witterungsniederschläge sind Regen, Schnee, Eiskörner, Graupel oder Hagel, die eine Überflutung des Grund und Bodens, auf dem das Gebäude steht, in dem sich die versicherten Sachen befinden, zur Folge haben.

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch

- a) Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern (Überschwemmung)
- b) Sturmflut
- c) Grundwasser.

Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser durch Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder durch Witterungsniederschläge bestimmungswidrig aus dem Rohrsystem des versicherten Gebäudes oder dessen zugehörigen Einrichtungen austritt.

Erdbeben

1. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.
2. Erdbeben wird unterstellt, wenn Sie nachweisen, dass
 - a) die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsgrundstückes Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat oder
 - b) der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

Erdfall

Erdfall ist ein naturbedingte Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen.

Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abgleiten oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.

Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruption oder dem Ausströmen von sonstigen Materialien und Gasen.

Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen, solange die Gebäude, in den sich versicherte Sachen befinden noch nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind.

Besondere Sicherheitsvorschriften

In Ergänzung der GKA VHB 2008-M haben Sie alle notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen gegen Elementarschäden zu treffen. Insbesondere sind zur Vermeidung von Schäden durch Überflutung des Versicherungsgrundstücks durch Witterungsniederschläge wasserführende Anlagen auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten und Rückstausicherungen gemäß der jeweils geltenden Landesbauordnung stets funktionsbereit zu halten.

Bei Verletzung dieser Obliegenheit gelten die Bestimmungen der Sicherheitsvorschriften gemäß den VHB 2008-M.

Selbstbeteiligung

Der bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechnete Betrag wird, soweit nichts anders vereinbart ist, je Versicherungsfall um die vereinbarte Selbstbeteiligung von 10 Prozent – mindestens jedoch 500 Euro, aber höchstens 5.000 Euro – gekürzt.

Kündigung

Sie und wir können die Versicherung von weiteren Elementarschäden mit einer Frist von drei Monaten in Textform kündigen. Sie können auch zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, so können Sie den Hausratversicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Wird der Vertrag gekündigt, haben wir nur Anspruch auf den Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht; bereits gezahlte Prämien werden anteilig erstattet.

Ende des Hausratversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hausratversicherungsvertrages erlischt auch die Versicherung weiterer Elementarschäden.

